



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Fachverband Schreinerhandwerk Bayern  
Herrn Hauptgeschäftsführer  
Dr. Christian Wenzler  
Fürstenrieder Straße 250  
81377 München



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

07. August 2008

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
XII/4-K 5100-12c/29 620  
MNr.: 3492

München, 6. November 2008  
Telefon: 089 2186 2511

## **CE-Kennzeichnung für denkmalspezifische Bauprodukte**

Sehr geehrter Herr Dr. Wenzler,

für Ihr Schreiben an meinen Amtsvorgänger Dr. Thomas Goppel, in dem Sie auf mögliche Probleme für das Schreinerhandwerk in der Denkmalpflege durch die CE-Kennzeichnung hinweisen, danke ich Ihnen. Da zu Ihrem Anliegen verschiedene Stellungnahmen einzuholen waren, hat sich die Beantwortung leider verzögert.

In der Sache kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die der CE-Kennzeichnung im Bereich der Bauprodukte zugrunde liegende europäische Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) wird durch das Bauproduktengesetz (BauPG) und ergänzende Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) umgesetzt. Im Bereich der Denkmalpflege wird es sich bei der überwiegenden Zahl der Fälle um Anfertigungen für den Einzelfall handeln, für die nach § 4 Abs. 4 BauPG ein Konformitätsnachweis und eine CE-

Kennzeichnung nicht erforderlich sind. Zusätzlich bestimmt Art. 18 BayBO, dass denkmalspezifische Baustoffe, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz oder nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen, mit einer von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erteilenden Zustimmung im Einzelfall verwendet werden dürfen. An dieser Rechtslage wird auch das Inkrafttreten der von Ihnen angeführten DIN-Produktnorm für Fenster und Außentüren nichts ändern.

Zu Vereinfachung der Verwaltungsverfahren werde ich mich aber für eine zeitnahe Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes einsetzen. Hiermit soll ermöglicht werden, dass die für die Veränderung eines Baudenkmals erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis alle bauordnungsrechtlich notwendigen Zustimmungen und Abweichungen einschließt. Zugleich kann ich Ihnen versichern, dass der Freistaat Bayern die einschlägige Rechtssetzung auf der Ebene der Europäischen Union weiterhin beobachten und bei Bedarf korrigierend einwirken wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Heubisch